



Richtlinien zur Jugendausbildung

im Musikverein „Treue“ Ottfingen 1959 e.V.

1. Zweck

Die Jugendausbildung dient der Nachwuchsförderung und –Sicherung des Musikvereins „Treue“ Ottfingen. Ferner dient sie dazu Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu geben. Nicht zuletzt haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass das Erlernen eines Musikinstrumentes nicht nur die musikalische Kompetenz eines Kindes erweitert, sondern auch die Konzentrations- und Lernfähigkeit begünstigt. Ebenso wird durch das Vereinsleben die soziale Kompetenz gefördert.

2. Eintritt & Erwartungen an den Schüler bzw. seine/ n Erziehungsberechtigten

Der Eintritt in den Musikverein erfolgt durch Unterzeichnen des Anmeldeformulars. Da zur Jahreshauptversammlung nur Mitglieder geladen sind, ist eine Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters des/der Jugendlichen im Musikverein erwünscht. Eine unterstützende Begleitung seitens der Erziehungsberechtigten wäre wünschenswert.

Dazu kann es auch gehören, dass Eltern ihre Kinder vor beziehungsweise nach Ende der Veranstaltungen pünktlich bringen bzw. abholen.

3. Ausbildungsstruktur

3.1 Musikalische Früherziehung

Der Musikverein bietet Kindern ab dem Alter von 5 Jahren eine musikalische Früherziehung.

Den Kindern werden theoretische Grundkenntnisse vermittelt und sie erhalten Blöckflötenunterricht.

3.2 Instrumentalbildung

Der/die Jugendliche wird auf einem Instrument seiner/ihrer Wahl bei einer qualifizierten Lehrkraft ausgebildet.

3.3 Jugendorchester

Die Aufnahme in das Jugendorchester liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft. Der Musikverein erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler nach 1,5-2 Jahren Instrumentalunterricht je nach Fortschritt in Absprache mit dem Musiklehrer regelmäßig an den Proben des Jugendorchesters teilnehmen.

Unabhängig davon, ob der/die Jugendliche bereits im Hauptorchester mitwirkt, ist die Mitgliedschaft im Jugendorchester bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres wünschenswert.



Richtlinien zur Jugendausbildung

im Musikverein „Treue“ Ottfingen 1959 e.V.

3.4 Leistungsabzeichen (D-Lehrgänge des Volksmusikerbundes)

Die Teilnahme an Lehrgängen, Probenwochenenden oder Workshops sind gewünscht und werden im angemessenen Rahmen vom Musikverein unterstützt. Dies dient nicht zuletzt der Vertiefung praktischer Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse, sowie die Stärkung des sozialen Gefüges unter Musikern insgesamt.

3.5 Eintritt in das Hauptorchester (Ausbildungsziel)

Die Aufnahme in das Hauptorchester erfolgt in Absprache mit den Musiklehrern und dem Vorstand. Der D1- Lehrgang sollte zeitnah zum Eintritt in das Hauptorchester erfolgen.

Der Eintritt in irgendeine der oben genannten Phasen entbindet nicht automatisch dem wünschenswerten Ziel einer soliden und qualifizierten Instrumental- Ausbildung auf dem jeweils gewählten Instrument.

4. Lehrkräfte, Unterrichtsort und -zeit

Der Musikverein ermöglicht die Ausbildung über erfahrene und qualifizierte Instrumentallehrer. Dieser Unterricht findet üblicherweise im Probenraum des Musikvereins statt, sofern keine andere Regelung des Ausbilders getroffen wird. Weiterhin arbeiten wir mit der örtlichen Musikschule zusammen, welche üblicherweise Unterrichtseinheiten von 22,5/ 30/ 45 Minuten anbietet. Darüber hinaus ist Gruppenunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten) möglich. Kann der/ die Auszubildende nicht an einer Unterrichtseinheit teilnehmen, muss er/ sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Lehrkraft abmelden.

5. Instrumente

Prinzipiell können alle im Musikverein üblichen Blas- und Rhythmusinstrumente wie Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Flügelhorn, Waldhorn, Tenorhorn, Euphonium, Bariton, Posaune, Tuba, Schlagzeug und Percussion erlernt werden.

Zur Anschaffung der Instrumente gibt es u.a. folgende Alternativen:

5.1.1 Ausleihen eines Musikinstrumentes

Das Instrument wird vom Musikverein kostenlos zur Verfügung gestellt, leider sind nicht alle Instrumente jederzeit und in unbegrenzter Anzahl verfügbar. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, selbstständig über die Musikschule Wenden, falls dort angemeldet, oder an anderen geeigneten Stellen Musikinstrumente auszuleihen. Die Kosten sind dabei vom Auszubildenden zu tragen. Der Musikverein steht gerne beratend zur Seite.



Richtlinien zur Jugendausbildung

im Musikverein „Treue“ Ottfingen 1959 e.V.

5.1.2 Mietkauf eines Musikinstrumentes

Dieser erfolgt selbstständig über Musikhäuser zu deren Modalitäten, die üblicherweise eine monatliche Ratenzahlung von jeweils 5% des Anschaffungswertes. Nach in der Regel 6 Monaten erfolgt die Entscheidung über den Kauf des Instrumentes zum Restbetrag des Anschaffungspreises unter voller Anrechnung der geleisteten Raten oder der Rückgabe des Instrumentes an das Musikhaus, selbstverständlich ohne Rückerstattung der geleisteten Raten.

5.2 Instandhaltung, Wartung, Zubehör und Lehrmaterialien

Der/die Auszubildende ist für die Pflege und Instandhaltung der Instrumente verantwortlich.

Entstandene Schäden durch unsachgemäße Behandlung muss der/die Auszubildende selbst tragen.

Die Kosten von individuellen Mundstücken, Zubehör (Fett, Öl, etc.), Verschleiß- (Blättchen, Sticks, etc.) und Lehrmaterialien werden von dem Auszubildenden getragen. Bei dem Kauf steht der musikalische Ausbilder beratend zur Seite.

6. Kosten

Die Kosten für den Unterricht sind von Lehrkraft zu Lehrkraft unterschiedlich sowie abhängig von der Unterrichtsdauer.

Die Unterrichtskosten sind direkt an die jeweilige Lehrkraft bzw. die Musikschule zu entrichten.

Der Musikverein beteiligt sich ab dem zweiten Ausbildungsjahr (musikalische Früherziehung ist hiervon ausgeschlossen) mit einem Ausbildungszuschuss von 25% der Unterrichtskosten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt halbjährlich, dazu muss der Quartalszettel bzw. Gebührenbescheid (Kopie) der entsprechenden Musikschule beim Kassierer abgegeben werden. Gefördert wird in der Regel über 5 Jahre, wobei im Einzelfall die Förderung in Absprache mit dem Vorstand und dem Ausbilder verlängert werden kann. Die Bezuschussung endet aber spätestens mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Sind aufgrund von mangelnder Mitarbeit keine Fortschritte in der Ausbildung zu erkennen,

kann der Musikverein die Bezuschussung ohne weiteres beenden.

Hinweis:

Es besteht generell kein Anspruch auf Bezuschussung.

Die Quartalszettel bzw. Gebührenbescheide müssen bis Ende Juli für das erste Halbjahr und bis Ende Januar für das zweite Halbjahr abgegeben werden.

Danach abgegebene Zettel werden nicht mehr berücksichtigt.